

Art.: 72

Dekret zur Änderung des Dekrets über die Amtszeiten der amtierenden Kirchen-
‘vorstände, Fachausschüsse und Gemein-
dteams in den Pfarreien St. Ansverus
(Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn),
St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein
(Ludwigslust), Heilige Elisabeth
(Hamburg-Bergedorf) und Seliger Eduard
Müller (Neumünster)

Vom 20. Mai 2021

§ 1 Änderung.

Das Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kir-
chenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams
in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger
Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith
Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-
Bergedorf) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)
vom 1. Dezember 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erz-
bistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 12, Art. 133, S. 172, v.
18. Dezember 2020), geändert am 10. Februar 2021
(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg.,
Nr. 3, Art. 27, S. 27 f., v. 19. Februar 2021) wird hiermit
wie folgt geändert:

In der Überschrift, in § 1 sowie in § 3 Absatz 1 Satz 1
werden jeweils nach der Inklammersetzung „(Eutin)“
das Komma sowie die Wörter „Heilige Edith Stein
(Ludwigslust)“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021
in Kraft.

H a m b u r g, 20. Mai 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 73

Dekret zur Änderung des Dekrets über
die Festlegung von Terminen und Fristen
nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die
Besetzung der Verwaltungsorgane der
Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg
(VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über
die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum
Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu
den Kirchenvorständen und Gemein-
dteams in den katholischen Kirchengemein-

den (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg),
Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin
(Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust),
Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf)
und Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Vom 20. Mai 2021

§ 1 Änderung.

Das Dekret über die Festlegung von Terminen und
Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Be-
setzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemein-
den im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz
5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams
im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen
zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in
den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St.
Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn),
St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust),
Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf) und Seliger
Eduard Müller (Neumünster) vom 9. November 2020
(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg.,
Nr. 11, Art. 120, S. 145 f., v. 18. November 2020),
geändert am 10. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt
Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 3, Art. 28, S. 28, v.
19. Februar 2021), wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift und in dem sich daran anschlie-
benden Satz werden jeweils nach der Inklammerset-
zung „(Eutin)“ das Komma sowie die Wörter „Heilige
Edith Stein (Ludwigslust)“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021
in Kraft.

H a m b u r g, 20. Mai 2021

L.S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 74

Gesetz zur Änderung der Ordnung über
die kirchliche Schlichtung zur außergeri-
chtlichen Beilegung von Streitigkeiten
aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese
Hamburg (SchliO-DV)

Vom 17. Mai 2021

Artikel 1
Änderung der Ordnung über die kirchliche
Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung
von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der
Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV)

Hiermit wird die Ordnung über die kirchliche Schlich-

tung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV)“ vom 13. Mai 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 5, Art. 58, S. 66 ff, vom 15. Mai 2013), geändert am 30. September 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 9, Art. 115, S. 117, v. 15. Oktober 2013) sowie geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020), zuletzt geändert am 16. September 2020 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 9, Art. 99, S. 121, v. 22. September 2020) wie folgt geändert:

1. Änderungen von § 3

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollen nach Möglichkeit der katholischen Kirche angehören, sofern nicht ein besonderer Grund im Einzelfall anderes nahelegt. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn nicht in ausreichender Zahl katholische Mitglieder zur Verfügung stehen. Nichtkatholische Mitglieder müssen Mitglied in einer zur Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen (ACK) gehörenden Kirche sein. Der besondere Grund ist bei der Benennung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gegenüber dem Verwaltungsdirektor anzugeben.“
- c) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die vier“ durch das Wort „Drei“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „angehören“ ein Komma eingefügt und folgender Halbsatz eingefügt:
 „auf die die im Erzbistum Hamburg geltende Kirchliche Dienstvertragsordnung (DVO) angewendet wird“.
- f) In Absatz 5 Satz 1 wird Buchstabe d) aufgehoben und am Ende von Buchstabe c) das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- g) In Absatz 5 wird Satz 2 zu Satz 3 und folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Die drei weiteren Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer sollen in Bereichen tätig sein, in denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) Anwendung finden.“
- h) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „(6) Für die sechs Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber gilt Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.“

2. Änderungen von § 5

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Buchstaben a) bis c) werden vom Verwaltungsdirektor benannt. Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 werden vom Vorsitzenden des Diözesancaritasverbandes Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. benannt und dem Verwaltungsdirektor rechtzeitig bekannt gegeben.“

3. Änderungen von § 11

- a) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Die Beisitzer müssen dem Bereich (DVO oder AVR) angehören, aus welchem die zu schlichtende Streitigkeit stammt; hiervon kann nur mit Zustimmung des am Schlichtungsverfahren beteiligten Dienstnehmers und Dienstgebers abgewichen werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt neu gefasst:
 „Die Beisitzer werden jeweils abwechselnd nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zu Schlichtungsausschüssen herangezogen.“

4. Änderung von § 18

Nach Absatz 3 wird wie folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft tretende und spätere Änderungen dieser Ordnung gilt, sofern nichts Abweichendes geregelt wird, Folgendes:

- a) Änderungen an der jeweiligen Zusammensetzung der Schlichtungsstelle sind erst mit Wirkung für die jeweils nächste Amtszeit umzusetzen.
- b) Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung dieser Ordnung bei der Schlichtungsstelle bereits anhängig sind, werden nach den bis zum jeweiligen Inkrafttreten geltenden Regelungen zu Ende geführt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 17. Mai 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 75

~~Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV
vom 25. Februar 2021~~

Für das Erzbistum Hamburg werden hiernit die fol-